

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 6. Juni 1864.)

Der Bundesrath hat den von der Gesellschaft Sillar & Comp. geleisteten Ausweis über den Beginn der Erdarbeiten an den Eisenbahnlinien Chiasso-Viasca-Locarno und über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens als genügend gefunden und den Anforderungen des Bundesbeschlusses vom 31. Juli 1863 *) entsprechend erklärt, wobei jedoch die im Artikel 4 jenes Beschlusses enthaltenen Bestimmungen betreffend die gehörige Förderung der Bauarbeiten ausdrücklich vorbehalten wurden.

Auf gestellte Begehren hin hat der Bundesrath die Errichtung neuer Eisenbahntelegraphenbüreaux beschlossen, nämlich:

- 1) im Bahnhofe Zug;
- 2) in den Bahnhöfen Schinznach, Turgi und Affoltern am Albis.

(Vom 8. Juni 1864.)

Zur Ordnung und Regulirung der Verhältnisse in Sachen der polnischen Flüchtlinge hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

„Tit.!

„Seit dem Beginn der bekannten Kämpfe in Polen sind hin und wieder Flüchtlinge aus den polnischen Reihen nach der Schweiz gekommen, die bis zu ihrer Abreise den betreffenden Kantonen, namentlich Zürich und St. Gallen, zur Last geblieben sind. Ihre Zahl war jedoch gering, so daß wir uns nicht veranlaßt sehen konnten, allgemeinere Verfügungen zu treffen.

„Dennoch mußten wir diesen Vorgängen unsere Aufmerksamkeit schenken, und wir haben, so weit es die geringen Mittel erlaubten, die das

*) Siehe eidg. Gesefzammlung, Band VII, Seite 592.

Budget für die Fremdenpolizei uns gewährt, Beiträge für die Abreise einer ziemlichen Zahl von Polen geleistet.

„Nun ergibt sich aber aus Mittheilungen, die in diesen Tagen eingegangen sind, daß in Zürich schon wieder über hundert Flüchtlinge sich angehäuft haben; und daß nach Auszagen einzelner von ihnen noch Zuzüge in großer Zahl in Aussicht stehen.

„Die hieraus entspringenden Lasten können nun billigerweise nicht mehr bloß einigen Kantonen zugemuthet werden. Wenn es deshalb nöthig erscheint, sie zu verallgemeinern und damit im Einzelnen zu erleichtern, so ist für uns zugleich auch die Nothwendigkeit gegeben, Ihnen, Tit., diejenigen Gesichtspunkte in Erinnerung zu bringen, auf welchen frühere Entschiede der Bundesversammlung über die polizeilichen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen, und zwischen den Kantonen unter sich beruhen, damit ein übereinstimmendes Verfahren erreicht wird und mögliche Inkonvenienzen vermieden werden.

„Zunächst ist bekannt, daß das Asylrecht, und überhaupt die Fremdenpolizei, wie von Alters her, so auch jetzt noch, bei den Kantonen steht, und daß folglich auch die damit verbundenen Lasten ihnen obliegen.

„Auf der andern Seite kann und will auch der Bund seiner Beihilfe sich nicht entschlagen. Namentlich liegen uns verfassungsmäßig Pflichten ob, im Verhältnisse sowohl zum Auslande als zu den Kantonen, und indem wir sie zu erfüllen uns bemühen werden, hoffen wir zugleich, die den Kantonen obliegenden Lasten erleichtern zu können.

„In der erstern Richtung sind von uns aus bereits einige Schritte gethan worden. Von Italien und Frankreich wurde die Zusicherung gegeben, daß dem Eintritte der Polen in ihre Staaten kein Hinderniß in den Weg gelegt werde und daß ihre Repräsentanten in der Schweiz ermächtigt seien, die schweizerischen Papiere derselben zu visiren. Von Bayern ist uns die Antwort zugekommen, daß die Flüchtlinge nicht nach der Schweiz gedrängt werden, sondern daß ihnen zur Weiterreise die freie Wahl bleibe. Sollte in andern Staaten ein der Schweiz nachtheiligeres Verfahren beobachtet werden, so wären uns bezügliche Mittheilungen stets erwünscht.

„Was die Verhältnisse unter den Kantonen betrifft, so betrachten wir es zunächst als das Natürlichste, daß die Kantone diejenigen Flüchtlinge bei sich aufnehmen, die freiwillig auf ihrem Gebiete Asyl suchen. Wenn auswärtige Staaten dieses Verfahren gegenüber der Schweiz beobachten, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß es noch in rücksichtsvollerer Weise unter den Kantonen der Schweiz geübt werde.

„Für den Fall, daß dennoch einzelne Kantone unverhältnißmäßig belastet bleiben sollten, so halten wir diese für berechtigt, eine entsprechende Anzahl von Flüchtlingen anderen Kantonen, die von den Flüchtlingen zunächst selbst gewählt worden sind, zuzuweisen und diese anderen Kantone für verpflichtet, das Asyl zu gewähren. Jedoch darf diese Zuweisung nicht heimlich oder zwangsweise geschehen, sondern die betreffenden

Behörden haben jedem Flüchtlinge einen bezüglichen Ausweis zu behändigen. Wenn diesfalls Konflikte entstehen, oder Flüchtlinge sich weigern sollten, so ist beförderlich Bericht an unser Justiz- und Polizeidepartement zu machen, welches dann maßgebend verfügen oder den Fall unserm Entscheide unterstellen wird.

„Damit unser Justiz- und Polizeidepartement im Falle ist, den Stand der Sache zu übersehen und allfällig von sich aus angemessene Verfügungen zu treffen, so ist demselben in angemessenen Zwischenräumen (bei starkem Andrang jede Woche) ein Verzeichniß der angekommenen Polen nebst deutlich geschriebener Angabe der Namen und Heimat im Begleit des Signalements einzusenden. Ebenso sind jeweilen die Namen derjenigen Flüchtlinge anzugeben, die abgereist sind.

„Was die Besorgung und Verpflegung der Flüchtlinge betrifft, so liegt diese prinzipiell den Kantonen ob. Dagegen haben wir unser Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, für diejenigen Flüchtlinge, welche die Schweiz verlassen, Pässe von beschränkter Dauer auszustellen und eine angemessene Reiseunterstützung zu bezahlen, wie es bis jetzt geschehen ist.

„Sollten unter den wirklichen Polen solche Individuen erscheinen, die zwar in Polen gekämpft haben, aber andern Staaten angehören, so sind diese auszuscheiden und wie andere Fremde in ähnlicher Lage zu behandeln. Das gegenwärtige Kreis Schreiben findet auf solche Individuen keine Anwendung.

„Wenn die Schweiz den wirklichen politischen Flüchtlingen auf solche Weise entgegenkommt, so ist es selbstverständlich, daß sie auf der andern Seite auch das Recht hat, zu verlangen, daß Jeder nach Anlagen und Beruf mit Arbeit sich beschäftige, und ruhig und anständig sich betrage. Wer dawider handelt, wird ausgewiesen werden.

„Bekanntlich hat in neuerer Zeit die Furcht vor Heimatlosen die Kantone veranlaßt, in Gewährung des Asyls rüthaltender zu sein, als sie es früher gewesen sind. Wir glauben, daß derartige Besorgnisse im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt sind. Es befinden sich in allen europäischen Staaten polnische Flüchtlinge; somit haben in dieser Frage auch alle das gleiche Interesse, das nicht unberücksichtigt bleiben kann. Uebrigens lehrt die Erfahrung, daß aus politischen Flüchtlingen eigentlich noch nie Heimatlose entstanden sind.

„Indem wir schließen, hegen wir das Vertrauen, daß jener humane Sinn, der die Kantone politisch Bedrängten gegenüber früher stets beseelt hat, auch heute noch, wie er bereits im Volke durch reiche freiwillige Beiträge sich bethätigt hat, bei sämtlichen Behörden nicht minder lebendig sich zeigen werde.“

In Sachen besserer Verpflegung verwundeter Krieger hat der Bundesrath an den deutschen Bundestag und an die Ministerien der aus-

wärtigen Angelegenheiten von Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Holland, Italien, Mexiko, Nordamerika, Oesterreich, Portugal, Preußen, Rom, Rußland, Schweden und Norwegen, Spanien und die Türkei folgende Zuschrift erlassen:

„P. P.

„Im Oktober 1863 hat eine internationale Konferenz in Genf in dem Bestreben, den auf den Schlachtfeldern verwundeten Kriegern bessere Hilfe angedeihen zu lassen, Beschlüsse gefaßt, um in allen Staaten Comites zu organisiren, welche in Friedenszeiten vorbereitend und in Kriegszeiten ausführend jenes humane Bestreben fördern und verwirklichen sollen.

„Jene Konferenz hat dann aber unabhängig von jenen Beschlüssen noch folgende Wünsche ausgesprochen:

„A. Die Regierungen möchten ihren hohen Schutz den sich bildenden Hilfsausschüssen gewähren und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe so viel als möglich erleichtern.

„B. In Kriegszeiten wollen die Ambulancen und Spitäler durch die kriegführenden Staaten neutral erklärt und dergleichen das amtliche Gesundheitspersonal, die freiwilligen Krankenwärter, die Landeseinwohner, welche Verwundeten zu Hilfe kommen, und die Verwundeten selbst als durchaus neutral behandelt werden.

„C. Für das Gesundheitspersonal aller Heere oder wenigstens für die diesem Dienste zugewiesenen Personen eines Heeres sei ein gleichmäßiges Unterscheidungszeichen einzuführen.

„Ebenso sei in allen Ländern die gleiche Fahne für die Ambulancen und die Spitäler anzunehmen.

„Das provisorische internationale Comite in Genf hält nun dafür, daß es zweckdienlich wäre, diese Wünsche in eine bindendere Form zu bringen und von sämmtlichen Staaten anerkennen zu lassen. Es hat sich deshalb, ermuntert durch die warme Theilnahme von Regierungen und Völkern, an den schweizerischen Bundesrath gewendet mit dem Ersuchen, einen allgemeinen Kongreß einzuberufen, um jene Grundsätze in den völkerrechtlich üblichen Formen sanktioniren zu lassen.

„Der schweizerische Bundesrath hält sich für verpflichtet, diesem Ansuchen zu entsprechen. Die bestehenden Verträge weisen der Schweiz in Kriegszeiten eine neutrale Stellung an; gerade diese Stellung rechtfertigt es aber wohl, wenn sie sich der Verwundeten annimmt und fürsorgliche Maßregeln für deren Pflege bei den übrigen Staaten in Anregung bringt. Der Bundesrath nimmt daher die Freiheit, die Regierung einzuladen, an einem allgemeinen Kongresse für Behandlung dieser Spezialfrage sich betheiligen zu wollen, für welchen er als Vereinigungsort die Stadt Genf und als Zeitpunkt des Zusammentritts Montag den 8. August laufenden Jahres in Vorschlag zu bringen sich erlaubt.

„Indem der Bundesrath sich der Hoffnung hingibt, daß
 in Würdigung der für alle Staaten gleichmäßig nützlichen
 und wohlthätigen Bestrebungen zur Erzielung einer solchen Uebereinkunft
 dieser Einladung Berücksichtigung schenken möge und daran die Versiche-
 rung knüpft, daß die Herren Abgeordneten freundliche Aufnahme finden
 werden, ergreift er noch diesen Anlaß, um Seiner Excellenz
 die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung darzubringen.“

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt,

- 1) auf der Bahnstation Mäfels-Mollis ein Telegraphenbureau zu eröffnen ;
- 2) daß von der großh. badischen Verwaltung gemachte Anerbieten anzunehmen, die Taxen der Telegramme für Stationen der Main-Neckarbahn auf jenseitigem Gebiet von Fr. 1. 50 auf Fr. 1 per 20 Worte zu ermäßigen, für den Franken nur 28 Kreuzer statt nach dem Vertrag 30 Kreuzer zu erheben, und neben dem Vertrag von Friedrichshafen auch den Nachtragsvertrag und des Protokoll von Bregenz d. d. 1. November 1863 als maßgebend zu erklären, und diese sämtlichen Abänderungen vom 1. Juli nächstkünftig an in Vollzug zu setzen ;
- 3) der königl. württembergischen Telegraphenverwaltung zu erklären, daß man hierseits gegen die Aufhebung des dortseitigen Telegraphenbureaus Romanshorn und Enthebung des württembergischen Transitverkehrs mit Oesterreich von der Linie Friedrichshafen-Romanshorn-Höchst keine Einwendung zu machen habe.

Der Bundesrath wählte

(am 6. Juni 1864)

als Postkommis in Aarau: Hrn. Gottlieb Moser, von Bözivyl (Bern);

(am 10. Juni 1864)

„ Posthalterin in Nidau: Frau Witwe Julie Hubler, geb. Engel,
 von und in Nidau. (Provisorisch gewählt.)

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1864
Date	
Data	
Seite	56-60
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 446

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.